

Name und Sitz des Vereins

§1 Der Verein führt den Namen KATHOLISCHER BURSCHEVEREIN BRUCKBERG Derselbe kann niemals in einen anderen Verein umgewandelt werden. Er wurde gegründet am 19. August 1922. Wiederaufleben des Vereins am 12. Februar 1946

§2 Der Verein hat seinen Sitz in Bruckberg.

§3 Jahreshauptversammlungen und Monatsversammlungen werden im Vereinslokal "Gasthaus Oberhauser", Bruckberg, abgehalten.

Zweck des Vereins

§4 Kameradschaftliche Vereinigung, zur gesellschaftlichen Unterhaltungen, der jungen Männer aus Bruckberg, Bruckbergerau, Edlkofen, Engelsdorf und Almosenbachhorn.

Mitglieder

§5 Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern

§6 Aktives Mitglied kann jeder junge Mann werden, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, sich eines unbescholtenen Rufes erfreut und den Zweck des Vereins redlich und entschieden anzustreben gewillt ist.

§7 Passives Mitglied wird dasjenige aktive Mitglied, welches in den ehelichen Stand übertritt oder das Alter von 35 Jahren überschreitet.

§8 Beim Übertritt eines aktiven zum passiven Mitglied bedarf es keiner Beschlußfassung, sondern erfolgt der Übertritt kraft der Satzung.

§9 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zur Zeit auf 10,00 € festgelegt und kann nur in der Jahreshauptversammlung geändert werden.

§10 Von der Beitragszahlung sind befreit:

1. Wehrpflichtige, für die Zeit des Wehrdienstes
2. Mitglieder während der Zeit des Zivildienstes

§11 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt ist jedem Mitglied gestattet. Der Austretende hat sich beim Vorstand abzumelden. Mit dem Austritt oder Ausschluß sind dem Mitglied alle Rechte und Pflichten des Vereins genommen.

§12 Der Ausschluß erfolgt:

1. wegen Rückstands eines Jahresbeitrages nach vorhergegangener mehrmaliger Aufforderung,
 2. wegen unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereins,
 3. wegen Nichtbeachten der Satzung, vereinswidrigem und unkameradschaftlichem Verhalten.
- Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft. Das betreffende Mitglied wird von der Ausschließung unter Mitteilung des Grundes schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§13 Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach einem Jahr um Wiederaufnahme in den Verein nachsuchen. Die Vorstandschaft hat genau zu prüfen, ob die Gründe, welche den seiner zeitigen Ausschluß notwendig machten, nunmehr weggefallen sind. Ausgeschlossene Mitglieder, welche gegen den Verein gearbeitet haben, können niemals mehr aufgenommen werden.

Verwaltung des Vereins

§14 Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand, die Vorstandschaft, die Monatsversammlung und die Jahreshauptversammlung verwaltet.

Vorstandschaft

§15 Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem Vorstand und seinem Stellvertreter
2. dem Kassier und dessen Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Fahnenträger und dessen Stellvertreter
5. Verantwortlicher für die Homepage des Burschenvereins

Die Vorstandschaft besteht in aller Regel aus aktiven Mitgliedern.

Siehe (1.- 5.). Stehen solche bei der Wahl nicht zur Verfügung, können Ausnahmsweise auch passive Mitglieder für diese Ämter gewählt werden.

Die Wahl des ersten Vorstandes kann nur in geheimer Wahl erfolgen. Er darf von jedem anwesenden aktiven Mitglied gewählt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden ebenfalls in geheimer Wahl und von allen anwesenden aktiven Mitgliedern gewählt, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt durch Mehrheit die Wahl per Akklamation. Scheiden während des Jahres der 1. Vorstand, der 1. Kassier oder der 1. Fahnenträger aus, so führen die jeweiligen Stellvertreter das Amt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung weiter. Scheiden weitere Vorstandsmitglieder aus, so wird jeweils in der nächsten Monatsversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Sämtliche Gewählte haben das ihnen übertragene Amt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu verwalten. Sie können wieder gewählt werden.

Passive Mitglieder haben ausschließlich eine beratende Funktion, sie haben kein Stimmrecht.

Befugnisse der Verwaltung

§16

1. Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben bis zu 300,00 € zu verfügen. Er hat hierüber in der nächsten Monatsversammlung zu berichten.
2. Sind höhere Ausgaben erforderlich wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder in der Jahreshauptversammlung darüber entschieden.

§17 Die Mitglieder der Vorstandschaft führen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

§18 Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

§19 Die Monatsversammlung findet am zweiten Montag des Monats, im Gasthaus Oberhauser statt. Fällt dieser auf einen Feiertag, so wird diese um eine Woche verschoben. Sie dient zum gesellschaftlichen Zusammenhalten. In derselben kann auch über Anträge von Mitgliedern entschieden werden, soweit die Beschlußfassung über diese Anträge nicht der Jahreshauptversammlung obliegt.

§20 In der Jahreshauptversammlung sind alle anwesenden aktiven Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Wählbar ist ein Mitglied nur dann, wenn es mindestens seit einem halben Jahr ununterbrochen dem Verein angehört. Bei der Wahl zum 1. Vorstand und 1. Kassier sollte das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Geschäftsordnung der Jahreshauptversammlung

§21 Die Jahreshauptversammlung wird in der Regel alljährlich in der vorösterlichen Fastenzeit abgehalten. Am Tage der Jahreshauptversammlung findet ein feierliches Amt für die verstorbenen Vereinsmitglieder statt.

§22 Zweck der Jahreshauptversammlung ist:

1. Bericht des Vorstandes über Stand und Wirksamkeit des Vereins,

2. Bericht des Kassier,
3. Kassenprüfung durch zwei gewählte Mitglieder
4. Neuwahlen der Vorstandschaft,
5. Satzungsänderungen

Zur Jahreshauptversammlung werden alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§23 Außerordentliche Generalversammlung findet statt

1. wenn der Vorstand eine solche einberuft,
2. wenn es die Vorstandschaft beschließt,
3. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unterschriftlich die Einberufung beantragt. Die Verhandlungspunkte müssen aus dem Antrag ersichtlich sein.

Besondere Bestimmungen

§24 Zur Pflege der Geselligkeit können Gesellschaftstage und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen abgehalten werden. Zeit und Ort dieser Veranstaltungen werden jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.

§25 Soll ein Gründungsfest und Fahnenweihe durchgeführt werden, so wird diese bei der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung, durch alle aktiven und passiven Mitgliedern des Vereins beschlossen. Dafür ist eine 3/4 Mehrheit aller Anwesenden erforderlich. Für den Zeitraum der Organisation und Durchführung ist ein Festausschuss zu bilden, der sowohl aus aktiven wie passiven Mitgliedern bestehen kann. Dem Festausschuss steht ein eigens dafür gewählter Vorsitzender, Kassier und Schriftführer vor. Der Festausschuss wird nach Abschluss aller Aktivitäten, die dieses Fest betreffen, vom Festausschussvorsitzenden wieder aufgelöst.

§26

1. Jedes aktive Mitglied erhält bei seiner Verehelichung einen Erinnerungskrug, es wird am Tage der kirchlichen Trauung Spalier gestanden.
2. Stirbt ein Mitglied, so wird ihm durch letztes Geleit und einer Kranzniederlegung die letzte Ehre erwiesen.
3. Bei Sterbefall eines verdienten passiven Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft.

§27

1. Der Verein besteht, solange noch 3 Mitglieder vorhanden sind.
2. Bei etwaiger Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Bruckberg mit dem Vorbehalt übergeben, daß es einem wieder entstehenden kath. Burschenverein Bruckberg, der die gleichen Ziele verfolgt, zurückzugeben ist.
3. Dieser Paragraph kann niemals, auch nicht durch einstimmigen Jahreshauptversammlungsbeschluß umgestoßen werden, sondern nur, wenn jedes Mitglied gegen Unterschrift sein Einverständnis gegeben hat oder nur 2 von allen Mitgliedern diese Unterschrift verweigern.

§28

1. Vereinskleidung besteht aus:
 - a) schwarzer Hose
 - b) weißes Hemd
 - c) vereinseigene Trachtenjacke mit Binder
 - d) Lederhose, auf Beschluß der Vorstandschaft
2. In der Monatsversammlung wird der Vereinskrug (Liesl) aufgefüllt
3. In der Jahreshauptversammlung erhält jedes anwesende Mitglied eine Brotzeit und eine Maß Bier

§29 Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 19. August 1922 mit allen ihren Änderungen außer Kraft. Gegenwärtige Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 14. April 2003, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.